Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 16.

(No. 34.) Königliches Edikt, die Ermäßigung des Ausfuhr-Imposts für Wolle von 2 Thlr. pro Stein auf 4 gGr. betreffend. Vom 6ten Juny 1811.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen &c. &c.

Wir haben Uns aus den Berichten über den Erfolg der bisher abgehaltenen Wollmärkte überzeugt, daß die bisherigen Gründe, aus welchen der Ausfuhr-Impost für den Stein Wolle auf 2 Thaler bestimmt war, jetzt wegfallen, und diesemnach beschlossen, daß dieser Impost von jetzt an aufhören, und vom Stein Wolle nur 4 Gr. Cour. Ausgangsgefäll bezahlt werden soll, um eine Uebersicht von dem Gange dieses Handels zu behalten, welches hiedurch dem Publikum, so wie allen Behörden zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Berlin, den 6ten Juny 1811.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg.

(Ausgegeben zu Berlin den 30sten Juny 1811.)

(No. 35.) Königliches Edikt, das Verbot der Einfuhr aller Baumwollen-Fabrik-Waaren aus dem Königreich Preußen in die übrigen Königlichen Provinzen betreffend. Vom 13ten Juny 1811.

Es hat sich ein dringender Verdacht ergeben, daß in das Königreich Preußen englische Baumwollen-Waaren heimlich eingeschwärzt, demnächst mit sächsischen, Schweizer- und französischen Waaren ähnlicher Art vermischt worden sind, und auf diese Weise deren Siegelung mit dem für fremde erlaubte Waaren bestimmten Impost-Siegel erschlichen worden.

Da nun die strengste Untersuchung vorbemerkter Unterschleife bereits veranlasset, es aber von der äußersten Wichtigkeit ist, die weitere Verbreitung der solchergestalt eingeschwärzten Waaren in die übrige Königliche Provinzen, als Pommern, Churmark, Neumark und Schlesien zu verhüten, so wird hiedurch verordnet, daß einstweilen, und vom Tage der Publikation dieses an, schlechterdings keine Baumwollen-Fabrik-Waaren, sie haben Namen wie sie wollen und mögen gesiegelt seyn oder nicht, weiter aus dem Königreich Preußen in die übrigen eben genannten Königlichen Provinzen eingeführt werden sollen. Diejenigen, welche sich diesem Verbot entgegen unterfangen sollten, Baumwollen-Fabrik-Waaren aus dem Königreich Preußen nach Pommern, der Churmark, Neumark und Schlesien einzuführen, haben die unausbleibliche Strafe der Confiskation derselben, und außerdem der Erlegung des Werthes der confiscirten Waare zu gewärtigen und werden alle Behörden angewiesen, hiernach aufs strengste zu verfahren, auch die Steuer-, Grenz- und Polizei-Officianten zur Wachsamkeit gegen die Uebertreter dieses Verbots anzuweisen.

Berlin, den 13ten Juny 1811.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg.

v. Heydebreck. v. Schuckmann.

(No. 36.) Königlicher Befehl daß künftig nicht auf Todesstrafe des Schwerdts, sondern auf die des Beils erkannt werden soll. Vom 19ten Juny 1811.

Bei der großen Unsicherheit der Vollstreckung der Todesstrafe mit dem Schwerdte, wodurch es möglich wird, daß der Verbrecher ein größeres Uebel erleidet, als er nach dem Gesetz und dem ergangenen Erkenntnisse erleiden sollte, finde ich kein Bedenken, Ihren Antrag in dem Bericht vom 11ten d. M. wegen Abänderung dieser Strafart zu genehmigen. Ich setze daher hierdurch fest, daß künftig in allen Fällen, in welchen die Gesetze die Strafe des Schwerdts bestimmen, nicht mehr darauf, sondern auf die Todesstrafe des Beils erkannt werden soll. Nach dieser meiner Willensmeinung haben Sie die Gerichte mit näherer Anweisung zu versehen. Berlin, den 19ten Juny 1811.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Kanzler Freiherrn von Hardenberg
und den Justizminister von Kircheisen.

 (No. 37.)

(No. 37.) Verordnung betreffend die Aufhebung des allgemeinen Indults. Vom 20sten Juny 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen:

der durch die Verordnung vom 24sten November 1807 gegebene, und unter dem 14ten Juny v. J. verlängerte allgemeine Indult, erreicht mit dem 24sten Juny d. J. seine Endschaft.

Es ist von großer Wichtigkeit, welche Maasregeln nunmehr wegen Conservation der Schuldner im Besitz- und Nahrungsstande genommen werden, da sie in alle Verhältnisse des bürgerlichen Lebens tief eingreifen.

Wir haben sie deshalb der reiflichsten Prüfung unterworfen, zu dem Ende die Stimmen der hierher berufenen Deputirten aus allen Ständen darüber vernommen, auch mehrere Gutachten erfordert und verordnen diesemnach wie folget:

§. 1. Obgleich die Bewegungsgründe, welche jenes Edikt und den mittelst desselben sanctionirten Indult zur Folge hatten, in mehrerer Rücksicht und zum Theil sogar in verstärktem Grade noch obwalten; so können Wir letzteren doch, wegen der damit verknüpften Nachtheile, zu denen auch zu rechnen ist, daß gewissenlose Schuldner ihn mißbrauchen konnten, um Zahlungen, zu welchen sie die Mittel hatten, zu verweigern, nicht fortdauern lassen.

Es behält daher bei dem Publikando vom 14ten Juny v. J., nach welchem der, durch die Verordnung vom 24sten November 1807 gegebene Indult mit dem 24sten Juny d. J. zu Ende gehet, sein Bewenden.

§. 2. Dem gemäß treten bei den Verhältnissen zwischen Gläubiger und Schuldner, von diesem Zeitpunkte an, die allgemeinen Landesgesetze wieder in ihre bisher suspendirt gewesene Kraft, in sofern sie nicht durch nachfolgende Vorschriften, den Zeitumständen nach modifizirt werden.

§. 3. In Erwägung, daß es den Besitzern ländlicher und städtischer Grundstücke unmöglich fallen würde, den Kapitalskündigungen mittelst baarer

Zahlung, bei dem augenblicklichen Mangel an klingendem Gelde, zu genügen, soll diesen Grundbesitzern in den Städten und auf dem Lande, sie mögen seyn von welcher Art sie wollen, und den bis zum 24sten Juny d. J. bewilligten allgemeinen Indult gehabt, oder desselben sich verlustig gemacht haben, verstattet seyn:

die bis zum 24sten Juny d. J. hypothekarisch versicherten Schulden, die der Gläubiger kündiget, in Rücksicht des Kapitals, in Pfandbriefen der Provinz, in welcher das verpfändete Grundstück belegen ist, nach dem Nennwerth zurückzuzahlen.

Diese Zahlung soll nur erst nach Ablauf eines Jahres, nach bescheinigter Kündigung, gefordert werden können, ohne Rücksicht, ob in dem Darlehnsvertrage eine kürzere Kündigungsfrist stipulirt ist.

Die Kur- und Neumark und die Magdeburgischen Kreise diesseits der Elbe, werden in Rücksicht der vorstehenden Bestimmungen für eine Provinz geachtet.

Wenn die Kapitalien, die der Gläubiger dem Schuldner gekündiget hat, in anderen Münzsorten bestehen, als worüber die Pfandbriefe der Provinz lauten, mit welchen der Schuldner Zahlung leisten kann, so muß das Aufgeld nach dem Kours des Zahlungstages ausgeglichen und dieses von dem Gläubiger auch in Pfandbriefen angenommen werden.

Zinsen und Kosten müssen in baarem Gelde bezahlet werden.

§. 4. Erfolgt die Kündigung von Seiten des Schuldners, so muß er die Zurückzahlung der Schuld baar leisten, auch die stipulirte Kündigungsfrist beobachten.

§. 5. Von der nachgelassenen Zahlung mit Pfandbriefen, werden ausgeschlossen:

1) die sämmtlichen Schulden eines Grundbesitzers, wenn sie einschließlich der Personalschulden, ein Drittel des Taxwerths aller seiner Grundbesitzungen nicht übersteigen;

2) diejenigen Darlehne, welche der Schuldner seit dem 1sten July 1809, zu welcher Zeit der Werth des Geldes bereits sehr hoch stand, von seinem Gläubiger in ausgeprägtem Metalle, ohne irgend einen Abzug, zu 5 Procent Zinsen empfangen hat, wobei es jedoch nicht auf den Buch-

Buchstaben der Urkunde, sondern auf die Ausmittelung der wirklich baar und voll bezahlten Valuta ankommt;

3) die auf einem Grundstück eingetragenen rückständigen Kaufgelder, wenn sie aus Verkäufen seit dem 1sten November 1806 herrühren.

In Absicht dieser soll es dem Gläubiger freistehen, die Zurückgabe des Grundstücks, gegen Rückzahlung des Angeldes, zu verlangen, in sofern sich der Schuldner nicht zu baarer Zahlung verstehen will, wobei es sich von selbst verstehet, daß der reluirende Verkäufer alle Realverbindlichkeiten anerkennen muß, welche in diesem Zwischenraume rechtsgültigerweise in dem Hypothekenbuche eingetragen sind.

§. 6. Bei nothwendigen Subhastationen steht es zwar den Licitanten frei, nach ihrer Convenienz die Gebote in baarem Gelde oder in Pfandbriefen zu thun, die Auszahlung der gekündigten Kapitalien an die Gläubiger aber, kann nur in Pfandbriefen geschehen, und denjenigen, welche ihre Kapitalien stehen lassen wollen, können Pfandbriefe nicht aufgedrungen werden.

§. 7. Kämmereien, milde Stiftungen und Communen, werden den Grundbesitzern gleich behandelt.

§. 8. Damit vermieden werde, daß bei dem bekannten augenblicklichen Mangel an Kredit und Kapitalien und bei dem gehemmten Absatz der Produkte, und ihrem zeitigen geringen Preise, nicht eine Menge an sich zahlungsfähiger ansäßiger Schuldner, ohne ihr Verschulden in Sequestrationen und Konkurse gerathen, wodurch nicht allein diese zu Grunde gerichtet, sondern auch die Mehrzahl der Gläubiger selbst, und das Staatsinteresse leiden würden; so finden Wir nothwendig, solchen Schuldnern das gesetzliche Moratorium zu erleichtern und zu diesem Endzweck einzelne Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 47. rücksichtlich der Grundbesitzer auf die nachstehende Weise näher zu bestimmen.

§. 9. Außerdem, daß es ohnehin der Wahl des Grundbesitzers überlassen ist, auf das Special- oder Generalmoratorium zu provociren, er mag von einem oder mehreren Gläubigern gedrängt werden, und daß auch die Ediktalvorladung der Gläubiger niemals nothwendig seyn soll, wird für den Fall, daß der Grundbesitzer auf das Generalmoratorium provocirt, zu den

§. 55.

§. 55., 56 und 57. verordnet, daß überhaupt nur die Gläubiger vorzuladen sind, gegen welche der Schuldner provocirt und auf deren Vorladung er anträgt.

Glaubt er bei anderen der Nachsicht ohnehin versichert zu seyn, oder außergerichtlich sich versichern zu können, so ist dieses seine Sache und dem Nichtvorgeladenen stehet dann das gerichtliche Moratorium nicht entgegen. Jedoch muß der Schuldner jederzeit eine vollständige Nachweisung seines Vermögenszustandes einreichen und auf Verlangen der Gläubiger eidlich erhärten, bei Vermeidung der Folgen, welche die §§. 102 und 103. festsetzen.

§. 10. Zu §. 62. Sobald nach §. 52. das Verfahren über das Moratorium eingeleitet ist, werden Schuld- und Wechselklagen (jedoch mit Ausschließung der §. 66. 97. No. 9. bestimmten Fälle) der Gläubiger, gegen welche der Schuldner provocirt hat, bis zur Entscheidung über das Moratorium, gehemmt, sobald der Schuldner in der Nachweisung des Vermögens die eingeklagte Schuld, der Quantität und Qualität nach, anerkannt hat, oder bei diesem Verfahren anerkennet.

§. 11. Zu §. 65. Die in diesem §. verordneten Protestationen sollen von Amtswegen kosten- und stempelfrei eingetragen werden.

§. 12. Zu §. 68. Die gerichtliche Deposition eingehender Activ-Kapitalien ist unnöthig, wenn der Schuldner sie zur Tilgung der ersten Hypothek seiner Grundstücke, soweit sie zureichen, anweiset und verwendet.

§. 13. Zu §. 72 bis 74. Diejenigen Gläubiger, welche gegen einen Schuldner ohne Beweis von Thatsachen, die ihn einer leichtsinnigen, nachlässigen oder unredlichen Verwaltung verdächtig machen, die in diesen §§. bestimmten Beschränkungen der Verwaltung bewirken, haben die dadurch verursachten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten allein zu tragen und müssen von denen auf ihr Verlangen gerichtlich deponirten Kapitalien, die Depositalzinsen, statt der ihnen zustehenden, nach dem Verhältniß des Betrages ihrer Kapitalien zu den deponirten Summen, annehmen.

§. 14. Zu §. 81. No. 5. Als Sicherheit für Kapital und Zinsen, sollen angenommen werden:

a) bei

a) bei ländlichen Grundstücken der volle Betrag der Taxe nach landschaftlichen Prinzipien der Provinz, darin das Grundstück belegen ist, wenn eine solche Taxe vorhanden oder der Schuldner auf deren Aufnahme anträgt,

oder drei Viertel des aus dem Hypothekenbuche hervorgehenden letzten Erwerbungspreises,

oder der Werth des Grundstückes, der sich aus dem Ertrag ergiebt, wenn aus den Ertragsberechnungen der letzten sechs Jahre vor dem Kriege ein Gemeinjahr (eine Fraction) gezogen und mit einem Rückschlage von einem Drittheile, die übrigen Zweidrittel der Summe des jährlichen Ertrages mit vier Procent zu Kapital erhöhet werden;

b) bei Forsten der Werth, den eine Abschätzung ergiebt, die nach richtigen forstwissenschaftlichen Prinzipien und mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse und die mehr oder weniger günstige Lage zum Absatz vorgenommen werden muß;

c) bei städtischen Grundstücken der volle Betrag der Taxe zu Fünf Prozent auf die jetzige Nutzung gegründet, nach Abzug der Lasten,

oder zwei Drittheile des letzten Erwerbungspreises;

d) Hypotheken, welche dem Schuldner auf andere Grundstücke innerhalb des a und b. bemerkten Werthes der Grundstücke zustehen und Staatspapiere, die zum Ankauf der Domainen angenommen werden, nach ihrem Nominalwerthe.

Es stehet dem Schuldner die Wahl zu, nach welchen von den unter a und b. angegebenen Grundsätzen der Werth des Grundstücks ausgemittelt werden soll.

§. 15. Zu §. 83. Wenn der Schuldner obigen Erfordernissen Genüge geleistet hat, muß auf das Moratorium erkannt werden, wenn dem Schuldner nicht Mittel nachgewiesen werden können, die widersprechenden Gläubiger gegen Cession ihrer Rechte zu befriedigen. Die Appellation der Gläubiger gegen das erkannte Moratorium, soll nur effectum devolutivum haben und hebt also die Wirkung des ersten Urtels nicht auf, bis etwas Anderes in der Appellations-Instanz erkannt ist.

§. 16.

§. 16. Die allgemeine Entsagung der Rechtswohlthaten und die besondere Entsagung des Indults schließt den Schuldner vom Moratorio nicht aus.

§. 17. Zu §. 95. Es soll in diesen Moratoriensachen in keinem Falle ein höherer Werthstempel als zu 5 Rthlr. genommen werden, und bei den Sporteln sollen keine höhere Ansätze, als die der zweiten Colonne, statt finden.

§. 18. Zu §. 97. No. 2. Nicht gegen Abgaben, wohl aber gegen andere Forderungen öffentlicher Cassen, schützt das Moratorium.

§. 19. In der Regel schützt das Moratorium nicht gegen Zinszahlung, ist die Lage eines sich nach den vorstehenden Grundsätzen zum Moratorium beeigenschafteten Grundbesitzers aber von der Art, daß er außer dem schuldigen Kapital auch die Zinsen nicht vollständig abführen kann, so soll ihm das Moratorium verstattet seyn, wenn er nachweiset, daß der Ausfall nicht durch seine Bewirthschaftung oder sonst durch seine Schuld entsteht. In diesem Fall aber soll ein Curatel der Verwaltung angeordnet werden, die zwar den Schuldner in zweckmäßiger Bewirthschaftung nicht stören, jedoch sorgfältig darauf sehen muß, daß keine den Werth oder die Einkünfte schwächende Operationen vorgenommen, und daß jene, nach Abzug der nach Anleitung der Bestimmungen des §. 74. am angeführten Ort der allgemeinen Gerichtsordnung zur Alimentation des Schuldners und seiner Familie auszusetzenden Summe getreulich zur Zinszahlung verwendet werden und den Gläubigern wirklich zu Gute kommen.

Die Vertheilung dieser, so wie der sonst etwa vorhandenen übrigen Einkünfte des Gemeinschuldners unter dessen Real- und Personalgläubiger, geschieht nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Wir behalten Uns vor, Anordnungen zu treffen, wodurch in solchen Fällen, wo die jüngern Hypothekarien leer ausgehen oder beträchtlich verlieren, abseiten des Staats nach bestimmten Grundsätzen möglichst geholfen werden kann.

§. 20. Bei den schon unter Subhastation befindlichen Grundstücken, kann

kann auf die Aufhebung der Subhastation provocirt werden, wenn der Besitzer sich nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung zum Moratorium eignet.

§. 21. Zu §. 113. Den Erben kommt das Moratorium zu statten, so lange sie die Erbschaft ungetheilt lassen.

§. 22. Auch soll es gegen die Hypothekarien auf einen neuen Erwerber übergehen.

§. 23. Wir werden Sorge tragen, den Kredit und die Sicherheit der Pfandbriefe dadurch zu befestigen, daß bei den Kredit-Associationen allenthalben zweckmäßige und auf richtige Verzinsung und Amortisation der Kapitalien gerichtete Maasregeln ergriffen werden.

§. 24. In Ansehung der Schulden unangesessener Personen, bleibt es bei den allgemeinen Vorschriften der Gesetze, und es ist nach solchen zu beurtheilen, in wiefern sie sich zum General- oder Special-Moratorium eignen oder nicht. Die Sicherheitsbestellung für solche Schulden, in sofern sie vor dem 1sten November 1806. entstanden sind, kann aber mit eben den Mitteln geleistet werden, die oben §. 14. unter d. benannt sind.

§. 25. Damit der Zweck dieser Verordnung, so viel immer möglich, ohne Weitläuftigkeiten erreicht und eine sachverständige Ausführung derselben gesichert werde, wollen Wir wegen der Behandlung der Moratorien-Sachen noch eine besondere Verfügung erlassen.

§. 26. Die gesetzliche Kraft dieser Verordnung tritt mit dem 24sten Juny d. J. ein und soll bis zum 24sten Juny 1815. dauern, wenn günstige Umstände uns nicht, wie Wir wünschen, in Stand setzen, solche früher aufzuheben.

Wir befehlen allen Behörden und insbesondere den Gerichten, sich nach dieser Verordnung zu achten und dieselbe in vorkommenden Fällen zum Vollzug zu bringen.

Urkundlich

Urkundlich haben Wir diese Verordnung höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 20sten Juny 1811.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Hardenberg. v. Kircheisen.

(No. 38.) Edikt wegen Veräußerung der Domainen, Forsten und geistlichen Güter. Vom 27sten Juny 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben die Absicht erklärt, die Schulden Unsers Staates nach berichtigter Kontributions-Zahlung an Frankreich allmählig zu tilgen. Wir beharren bei derselben, wünschen aber, die Staatsgläubiger auch früher dadurch vollständig zu befriedigen, daß ihnen die Gelegenheit verschafft werde, die Staats-Schuld-Papiere ohne den mindesten Verlust in Realitäten zu verwandeln.

Zu dem Ende soll die Veräußerung Unserer Domainen, Forsten und geistlichen säkularisirten Güter die erforderliche Ausdehnung erhalten und nach dem Grundsatz geschehen, daß die reine Rente derselben mit einem gleichen Betrage von Zinsen Unserer Staats-Papiere erworben werden kann.

In dieser Absicht verordnen Wir, wie folgt:

§. 1. Es sollen nicht blos die pachtlosen, sondern auch alle übrigen Aemter, deren Pacht noch fortläuft, nacheinander zur Veräußerung gestellt und bei der Letzteren die Pächter an die Erwerber mit überwiesen werden.

§. 2. Die Erwerbung kann fernerhin, sowohl im Wege des Kaufs, als der Erbpacht geschehen.

§. 3. Die Kauf- und Erbpacht-Summe wird in der Regel nach den alten Anschlägen bestimmt; nur dann erfolgt eine neue Veranschlagung, wenn Aemter offenbar zu hoch oder zu niedrig abgeschätzt oder verpachtet waren. Der Werth der Forsten wird forstmäßig, jedoch mit Berücksichtigung der Lage und sonstigen örtlichen Verhältnissen abgeschätzt.

§. 4. Von dem alten Ertrage wird zum Besten der Erwerber abgezogen:

a) der Werth des unentgeldlich verabreichten Brennholzes;

b) die durch Sachverständige nach Procenten des Ertrags festzusetzende Durchschnitts-Summe der wahrscheinlichen jährlichen Baukosten;

c) der Betrag der übernommenen baaren oder Natural-Abgaben.

§. 5.

§. 5. Der nach diesen Abzügen bleibende reine Ertrag giebt fünf und zwanzig Mal genommen, den geringsten Kaufpreis.

Der geringste Preis, wozu die Erbpacht zugeschlagen werden kann, ist dieser reine Ertrag als jährlicher Canon und zehn Procent jenes Kaufpreises als Erbstandsgeld.

§. 6. Bei Bezahlung der Kauf- und Erbstandsgelder werden nachstehende Papiere nach dem Nominalwerth angenommen:

1) die im Edikt vom 27sten October v. J. Seite 29. der Gesetzsammlung No. 3. verzeichneten Obligationen der ausländischen und der holländischen Anleihe;

2) Bank-Noten und Bank-Obligationen;

3) Bergwerks-Obligationen;

4) Brennholz- und Haupt-Nutzholz-Obligationen;

5) Bons über die Russischen Forderungen;

6) General-Salz-Cassen-Obligationen;

7) Gehalts-Bons, jedoch wegen der zu Kapital geschlagenen Zinsen mit 10 Procent Abzug;

8) Interims-Scheine aus der inländischen Anleihe der $1\frac{1}{2}$ Millionen vom Februar 1810.;

9) Prämien-Anleih-Scheine;

10) Münz-Scheine;

11) Obligationen der Labesschen Anleihe;

12) Scheidemünz-Obligationen;

13) Seehandlungs-Actien;

14) Seehandlungs-Obligationen;

15) Tabacks-Actien;

16) Tresor-Scheine;

17) Pfandbriefe, welche auf Gütern haften, die in der Monarchie liegen, und für welche regelmäßig die Zinsen gezahlt werden;

18) diejenigen alten Obligationen der Churmärkschen Landschaft, wofür die Einkünfte verpfändet waren, die zu den Staats-Cassen gezogen worden sind;

19) die Scheine, welche die Staats-Schulden-Section über die von dem Departement für die Staats-Cassen und Geld-Institute anerkannten, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse notirten Forderungen an den Staat, ausstellt;

20) Die neuern Staats-Schulden-Scheine, welche nach erfolgtem Austausche der inländischen Staats-Papiere an deren Stelle treten.

21) Die Anweisungen, welche Wir wegen der Abfindung geistlicher oder anderer Personen in Absicht auf ihre Pensionen, oder sonst aus andern Gründen, besonders ertheilen werden.

§. 7. Obgleich die Bank-Obligationen nur 2 Procent Zinsen tragen, so sollen sie doch gleich denen, die 4 Procent thun, für voll in Zahlung angenommen werden, da Wir billig finden, daß die Inhaber, bis zur Herstellung der sonst üblichen Kündigung und schnellen Realisation, Gelegenheit erhalten, ihre hergeliehene Kapitale zu 4 Procent zu benutzen.

Aus demselben Grunde sollen auch die übrigen zinslosen Papiere denen gleich gerechnet werden, welche 4 Procent Zinsen tragen.

Die Holländischen Obligationen werden wegen der Verzinsung zu 5 Procent 20 Procent höher angenommen, als die Papiere, welche 4 Procent thun. Eben dies gilt in demselben Verhältniß von den übrigen Obligationen, welche zu mehr als 4 Procent verzinset werden.

§. 8. Die Gebote geschehen zwar sämmtlich in Staats-Schuld-Papieren; indeß wird wegen der Unbequemlichkeit, in solchen, kleine Summen zu berichtigen, statt derselben klingendes Metall nach dem Kourse der neuen Staats-Obligationen angenommen.

§. 9. In der Regel geschehen die Veräußerungen durch Licitation. Die speciellen Bedingungen werden dabei vorgelegt. Die Regierungen, oder wer sonst

sonst damit besonders beauftragt wird, sind von jetzt an bevollmächtigt, den Zuschlag aller Gegenstände, ohne Ausnahme, sogleich im Termin zu ertheilen, wenn das oben im §. 5. bestimmte geringste Kauf- oder Erbstands-Geld erreicht wird.

§. 10. Von den Kauf-Geldern muß ¼ bei der Uebergabe und ¼ binnen Jahresfrist bezahlt werden. Die übrigen ¾ können 5 Jahre zur 1sten Hypothek stehen bleiben und alsdann, oder auch früher, immer noch mit Staats-Papieren berichtigt werden. Die Verzinsung geschieht mit 4 Procent.

Die Erbstands-Gelder werden zur Hälfte bei der Uebergabe und der Rest binnen Jahres-Frist berichtigt.

§. 11. Aus freier Hand sollen die Veräußerungen in den Fällen zulässig seyn, wo die Lizitationen keinen Erfolg hatten, oder wenn sehr vortheilhafte Bedingungen angeboten werden. Vorzüglich soll diese freie Behandlung Statt finden, wenn Veräußerungen von bedeutendem Umfang dadurch erleichtert werden können.

§. 12. Den Unterthanen, welche zur Abtragung von baaren oder Natural-Gefällen an die Domainen-Aemter verpflichtet sind, wird die Ablösung ebenfalls nach dem Grundsatz verstattet, daß der Betrag des Gefälls mit einem gleichen Betrage von Zinsen in Staats-Papieren ausgeglichen werden kann.

Benutzen sie aber diese Begünstigung nicht binnen einem halben Jahre nach der Eigenthums-Erklärung, so können jene Gefälle von jedem Dritten in eben dieser Art erworben werden.

Lizitationen sind hiebei nicht nöthig. Erwirbt Jemand die sämmtlichen Gefälle eines Amtes, so sollen ihm nach Verhältniß der ersparten Erhebungs-Kosten einige Procente zu Gute gerechnet werden. Bei der Bezahlung werden die §. 6. benannten Papiere ebenfalls nach dem Nennwerth und in dem Verhältniß angenommen, welches der §. 7. wegen des höhern Zinsfußes bestimmt.

§. 13. Die Wirkung der vorbemerkten Bestimmungen ist einer speciellen Fundirung der sämmtlichen Staats-Schulden gleich, die Wir immer gewünscht haben, und die nur wegen der damit verbundenen vielen Schwierig-

keiten

keiten unterblieben ist. Die jetzige Maaßregel hat noch den Vorzug, daß jeder Staats-Gläubiger das Fundirungs-Object nach seiner Convenienz auswählen kann, was bei der eigentlichen Fundirung nicht zuläßig gewesen wäre. Wir hoffen daher, daß Unsere getreuen Unterthanen die landesväterliche Fürsorge erkennen werden, die Wir auch in dieser Beziehung für ihr Wohl und ihre Zufriedenheit hegen.

Gegeben Berlin, den 27sten Juny 1811.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg.
